

Religionsfreiheit und der Ökumenische Rat der Kirchen

VON J. A. HEBLY

Die Sorge um die Menschenrechte ist von Anfang an kennzeichnend für den ÖRK gewesen. Zunächst fand das vor allem seinen Ausdruck in Erklärungen über und Aktionen für die Verwirklichung der Religionsfreiheit und im Eintreten für Flüchtlinge und Vertriebene.

Vor allem nach 1971 (Zentralausschuß Addis Abeba) verstärkte sich die Aufmerksamkeit für die Menschenrechte. Sie wurde fester Bestandteil einer ganzen Reihe von Programmen, und neue Gremien werden geschaffen, die sich mit dem Komplex „Menschenrechte“ beschäftigen.

Die Vollversammlung von Uppsala (1968) hatte der Arbeit des Sekretariats für Religionsfreiheit (vom Zentralausschuß Nyborg 1958 eingerichtet)¹ ein Ende gesetzt. In den Jahren nach Uppsala kann man das Hervortreten neuer sozialer Anliegen als ökumenischer Prioritäten beobachten. „Die Vorrangstellung der Religionsfreiheit ist in den letzten Jahren einer umfassenderen Hinwendung zu den Menschenrechten gewichen.“² Die verstärkte Aufmerksamkeit für und die Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in den 70er Jahren stehen — so ein Bericht der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten (CCIA) aus dem Jahre 1981³ — im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Verletzungen der Menschenrechte in der ganzen Welt geradezu epidemische Ausmaße angenommen haben. Das kommt zum Ausdruck im Programm zur Bekämpfung des Rassismus (PCR), in der Arbeit der Kommission für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (CCPD) und in dem Programm von Frauen und Männern in den Kirchen. Auch in den anderen Studienprojekten spielt die Frage der Menschenrechte eine große Rolle, und man beschäftigt sich u.a. mit der Auswirkung, die die zunehmende Militarisierung und Bewaffnung auf die Verletzung der Menschenrechte hat, mit den immer mehr zunehmenden Folterungen, mit den eingeschränkten Rechten der eingeborenen Bevölkerung und mit der Zurückdrängung der Bedürfnisse der Menschen zugunsten wirtschaftlicher Interessen.

Hierbei geht es dem ÖRK nicht um eine nähere Präzisierung der Grundrechte, sondern er sieht es als die wichtigste Aufgabe an, auf die Beachtung formulierter Rechte hinzuwirken. Das einzige, was sich über die Menschenrechte allgemein sagen läßt, ist jedoch, daß sie fast überall geschändet wer-

den — allerdings in El Salvador anders als in der Tschechoslowakei und in Kambodscha wieder anders als in Südafrika! Es ist deshalb auch schwierig, eine allgemeine Strategie festzulegen, und es wird immer wieder auf andere Weise gehandelt werden müssen. Darum hat man regionale Menschenrechtsgruppen in verschiedenen Teilen der Welt gebildet. Die Möglichkeiten, die die Zentrale in Genf hat, so wird im soeben genannten CCIA-Bericht bemerkt, werden überschätzt, vor allem angesichts des immensen Umfangs der anstehenden Probleme. Die wichtigsten Aktionsträger im Kampf um die Verwirklichung der Menschenrechte müssen die Kirchen selbst sein. Dennoch hat man zwei spezielle Organe geschaffen: die Beratungsgruppe für Menschenrechte, die zur Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten gehört und als zentrales Beratungsorgan der besonderen regionalen ökumenischen Organe für die Aufrechterhaltung und Untersuchung der Menschenrechte fungieren will, und das Menschenrechtsprogramm der Kirchen zur Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki, gebildet von der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), dem National Council of Churches of Christ in the USA und dem Canadian Council of Churches.

Der ÖRK hat auf dem Gebiet der Menschenrechte in den 70er Jahren eine vielseitige Aktivität entfaltet und den Mitgliedskirchen bedeutende Anstöße gegeben. Dies muß gesagt werden, auch wenn man bedauert, daß die Religionsfreiheit in dieser Periode einen weniger zentralen Platz eingenommen hat. Ganz in den Hintergrund ist sie jedoch nicht getreten. Das Menschenrechtsprogramm der Kirchen zur Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki hat ihr Aufmerksamkeit geschenkt, und Günter Krusche (DDR) sprach auf der Croydon-Konsultation über „Religionsfreiheit im Bereich der Schlußakte von Helsinki“⁴.

Auch der Zentralausschuß (Genf 1980) hat einen Bericht entgegengenommen, der von der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten vorbereitet war, und diesen den Kirchen zum genaueren Studium vorgelegt. Dieses Dokument ist herausgegeben in „Study-Paper on Religious Liberty, Background Information, CCIA, 4/1980, Genf“, das als Beilage 21 frühere Erklärungen des ÖRK und des Internationalen Missionsrates über Religionsfreiheit enthält. Dieser Bericht hat nur wenig Beachtung gefunden, und wir werden wiederholt darauf hinweisen, da er ein gutes Bild vom heutigen Stand der Diskussion gibt (wird als „Studienpapier“ zitiert).

Warum ist die Frage der Religionsfreiheit in den Hintergrund geraten?

Neben der oben erwähnten breiteren Aufmerksamkeit für die allgemeinen Menschenrechte wird man auch auf einige andere Ursachen hinweisen müssen, durch die die Religionsfreiheit aus ihrer zentralen Stellung verdrängt worden ist. Eine der wichtigsten unter ihnen, die jedoch selten als solche genannt wird, ist, daß der ÖRK bei der Behandlung dieses Themas kaum an den Beschränkungen und Verletzungen dieses Rechts in kommunistischen Ländern vorbeigehen kann. Dies aber führt sofort zu allerlei Schwierigkeiten, wie die Diskussion in Nairobi (1975) bewiesen hat, als die Situation der Gläubigen in der Sowjetunion gleichsam durch eine Hintertür zum Verhandlungsgegenstand der Vollversammlung wurde. Auch unter den Ursachen, von denen man offen spricht, kann man Gesichtspunkte erkennen, die oft von europäischer Seite ins Feld geführt werden.⁵ Das Studienpapier nennt drei von ihnen:

a) Es wird der Eindruck erweckt, daß das Eintreten für Religionsfreiheit egoistischen Motiven entspringt und Ausdruck des Dranges zur kirchlichen Selbstbehauptung und des Erwerbs von Vorrechten ist. Schon im Vorwort des Studienpapiers wird auf einen pervertierten Gebrauch der Religionsfreiheit hingewiesen, wenn diese als Vorwand benutzt wird, um eigene Vorrechte zu behaupten. Es klingt recht merkwürdig, wenn dieser Aspekt so stark betont wird. Natürlich ist es nicht Aufgabe der Kirche, für eigene Rechte einzutreten unter Vernachlässigung „der Sorge für das volle Recht aller Menschen“⁶. Die Kirchen haben jedoch in ihren ökumenischen Erklärungen, wie z.B. in der von Amsterdam, stets deutlich gemacht, daß es ihnen nicht um Vorrechte, sondern um solche Rechte geht „die gut für alle Menschen sind“. Sie haben dabei also auch für die Rechte der Nichtgläubigen plädiert. „Bei ihrem Plädoyer für diese Freiheit fordern sie keine Vorteile für Christen, die anderen verweigert werden.“

Religionsfreiheit, so sagt das Studienpapier (IV,3), darf nicht als Vorwand gebraucht werden, um Vorteile zu fordern, die nicht auch allen anderen Gruppen der Gesellschaft zukommen. Dabei denkt man dann auch an die Situation „in Gesellschaften, die eine radikale Umwälzung nach dem Gleichheitsprinzip durchmachen und wo von Kirchen und religiösen Gemeinschaften gefordert werden darf, Vorrechte, die sie früher besaßen, aufzugeben“. Man zielt hier u.a. auf kommunistische Länder, in denen jedoch noch keineswegs Klarheit darüber besteht, was Rechte und was Vorrechte sind. Was Recht ist oder was Vorrechte sind, hängt von dem Inhalt ab, den man der Religionsfreiheit gibt. Die Evangeliumschrsten/Baptisten

in der Sowjetunion wollen schon seit Jahren ein eigenes theologisches Seminar gründen, haben aber bis heute keine Erlaubnis bekommen. Ist das ein normales Recht für eine Kirche oder ein Vorrecht, das der Staat nach eigenem Ermessen zuerkennen oder verweigern kann? Es ist für viele Kirchen in kommunistischen Ländern nicht einfach gewesen, eine oft bevorrechtigte Stellung aufzugeben und sich einer neuen Situation anzupassen. Wir haben jedoch diese Kirchen nicht für die Vorrechte plädieren hören, und es scheint mir deshalb unangemessen, wenn der ÖRK die Verwirrung über die Frage, was besondere Vorrechte und was normale Rechte für eine Kirche sind, durch das Argument vergrößert, daß die Forderung nach Religionsfreiheit oft durch den Wunsch pervertiert wird, Vorteile zu behalten oder zu erwerben. Tatsächlich gehören die Christen in Osteuropa meistens zu den Unterprivilegierten.

b) Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß das Interesse an Religionsfreiheit und die Erklärungen des ÖRK darüber stark von den politischen Spannungen in der Periode des Kalten Krieges beeinflußt waren und daß sie westlichen liberalen Auffassungen von der individuellen Freiheit entstammen. Auch in der historischen Einleitung des Studienpapiers findet sich dieser Gedanke. Das Eintreten für Religionsfreiheit wird dann als eine Art Einbindung der westlichen Kirchen in einen antikomunistischen Kampf angesehen. Historisch ist dies unrichtig, weil der Situation in Ländern mit römisch-katholischer Majorität und in den Missionsgebieten gleiche Aufmerksamkeit zugewandt wurde. Nicht die Spannungen des Kalten Krieges haben die Kirchen dazu gebracht, auch über Religionsfreiheit in Osteuropa zu sprechen, sondern die Besorgnis über sehr reale Entwicklungen und Geschehnisse in diesen Jahren in einer Reihe von Ländern, die nicht nur individuelle Freiheiten antasten, sondern auch die Freiheitsrechte religiöser Gemeinschaften, wie z.B. die erzwungene Aufhebung der unierten Kirche in dem der Sowjetunion einverleibten galizischen Gebiet. Zu Recht hat die Erklärung von Amsterdam darauf hingewiesen, daß die Achtung der Religionsfreiheit eine wesentliche Bedingung für den Frieden und ein wesentliches Element guter internationaler Ordnung ist. Dies gilt auch heute und ist von den europäischen Staaten noch einmal deutlich in der Schlußakte von Helsinki bestätigt worden. Der Erklärung von Amsterdam liegen bestimmte anthropologische Voraussetzungen zugrunde, auch bestimmte Auffassungen über den Auftrag und die Grenzen der Befugnis der Obrigkeit, die sicher nicht mit den marxistisch-leninistischen Konzepten übereinstimmen, aber darum noch nicht als westlich-individualistisch abgetan werden dürfen. Zweifelsohne ist in der bei uns herrschenden Betonung

individueller bürgerlicher Freiheitsrechte ein Einfluß der westlich-kulturellen und anthropologischen Ausgangspunkte bemerkbar. Daß man dies jedoch ohne weitere Erklärung auf die Religionsfreiheit überträgt, halte ich nicht für richtig. Hier rührt man an die Grundlage der christlichen Anthropologie, von der die Amsterdamer Erklärung ausgeht (Art und Bestimmung des Menschen und sein Platz in Staat und Kultur), die man nicht als westlich-individualistisch abtun oder als eine Widerspiegelung politischer und ideologischer Spannungen in der Phase des Kalten Krieges sehen darf.

c) Der ÖRK müsse, so lesen wir im Studienpapier (IV,7), im Hinblick auf die Religionsfreiheit Zurückhaltung üben, weil Äußerungen dazu für politische Ziele und als Propagandawaffe gegen andere Staaten mißbraucht werden können. Das ist sicher ein reales Problem. Und gerade weil die Kirchen eine Friedensatmosphäre zwischen den Völkern schaffen wollen, müssen sie sich von aggressiven und unterminierenden Propagandaaktivitäten fernhalten. Aber eine offene Diskussion über Religionsfreiheit in Osteuropa, sowohl im Blick auf die tatsächliche Situation als auch hinsichtlich des prinzipiellen Hintergrunds, darf nicht als feindliche Propaganda angesehen werden. Eine besonders kritische Betrachtung über die Situation der Kirchen in Osteuropa, ein Unikum in den Publikationen des ÖRK in den vergangenen Jahren, ist in dem Bericht von Faith and Order „Church and State“ (Paper No. 83, 1978) in einem Beitrag eines unbekannten osteuropäischen Theologen zu finden. Darin wird gesagt, daß die Kirchen nicht nur eine Haltung ablehnen müssen, die von einer antikommunistischen Aggression eingegeben wird, wie sie bei einigen sektiererischen Gruppen zu finden ist, oder von der nostalgischen Sehnsucht nach verschwundenen kirchlichen Machtpositionen, sondern auch „eine Art Verherrlichung des neuen Regimes und eine Vergötzung der politischen Macht. Diese kommen hier und da zum Vorschein, wenn die Kirche ihre Augen vor der brutalen Realität der Geschichte verschließt und nicht in der Lage ist, die Opfer ungerechter politischer Regime zu identifizieren und zu verteidigen.“ Es würde unrecht sein, wenn die Kirchen ihre Augen vor der Menschenrechtssituation in Osteuropa verschließen würden aus Angst, daß Mißbrauch mit ihren Worten getrieben werden könnte. Freilich wird die Art und Weise ihres Sprechens nicht aggressiv sein dürfen, sondern auf die Festigung einer Friedensatmosphäre gerichtet sein müssen.

d) Die verminderte Priorität, die das Recht auf Religionsfreiheit ab Mitte der sechziger Jahre im ÖRK erhalten hat, hängt sicher auch zusammen mit der Tatsache, daß die Kirchen aus den kommunistisch regierten Ländern

einen größeren Einfluß bekommen haben. Die Abgeordneten der Kirchen aus kommunistisch regierten Ländern haben kein sonderliches Interesse daran, daß ihre Erfahrungen mit den Freiheitsrechten auf dem Weltforum der ökumenischen Bewegung öffentlich besprochen werden. Sie empfanden den Versuch, in Nairobi die Religionsfreiheit in der Sowjetunion auf die Tagesordnung zu setzen, unbrüderlich und unrecht. Sie sind — und das ist nun gerade die Einschränkung, der sie unterworfen sind — nicht frei, öffentlich und kritisch über ihre eigene Situation zu sprechen. Sie sind auch verpflichtet, ein günstiges Bild der Situation zu schildern und die zu Hause gängige Meinung wiederzugeben, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gut sind. Wollte man das Gegenteil behaupten, so besteht für ein Glied der Russischen Orthodoxen Kirche die Gefahr, der Verächtlichmachung des Regimes und der antisowjetischen Agitation beschuldigt zu werden, so wie es Gleb Jakunin erging, der am 28.8.1980 aufgrund seiner schriftlichen Eingabe an die Vollversammlung in Nairobi verurteilt wurde.

Aufgrund dieser Umstände sind die Möglichkeiten eines internationalen Organs in der heutigen Zeit sehr begrenzt. In dem „Bekenntnis der Weltmissionskonferenz in Melbourne“ wird dies deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Wir erkennen jedoch, daß es andere Länder gibt, in denen fremde Mächte militärisch intervenieren, und Regierungen, die unschuldige Menschen unterdrücken, ausbeuten, ins Gefängnis werfen und töten. Wir können einige dieser Länder und Völker identifizieren. Andere aber wagen wir nicht zu nennen aus dem einfachen Grund, daß eine solche öffentliche Identifizierung durch die Konferenz die Lage — ja sogar das Leben — vieler unserer Brüder und Schwestern gefährden würde, von denen einige an dieser Konferenz teilnehmen. Wir bekennen deshalb unser Unvermögen, so prophetisch zu sein, wie wir sollten...“⁷ Dies gilt, wie hier gesagt wird, für verschiedene Länder; dazu gehören gewiß aber auch eine Anzahl kommunistischer Länder aus Osteuropa. Aber, und das wird wiederholt vom ÖRK gesagt, wenn ein internationales Organ nur beschränkte Möglichkeiten hat, werden die Mitgliedskirchen selbst handeln müssen.

Die Mitgliedskirchen haben eine eigene Aufgabe

Generalsekretär E. C. Blake schrieb 1972 im Blick auf die Menschenrechte in Osteuropa einen offenen Brief an die Reformierten Kirchen in den Niederlanden. In diesem Brief betonte er, wie wichtig im Westen

durchgeführte Studien seien, um über die Probleme der Kirchen in Osteuropa zu informieren: „Die Einschränkungen, die zahlreichen Kirchen in Osteuropa auferlegt sind, machen es schwer, diese Kirchen zu besuchen, ihrerseits mehr über ihr Leben zu veröffentlichen.“

Die Anregung Blakes ging davon aus, daß eine einzelne Mitgliedskirche oft mehr Ellenbogenfreiheit habe, bestimmte Situationen objektiv zu untersuchen und aktiv zu werden, als internationale Organe wie der ÖRK. Denn Kirchen unter einem autoritären Regime fühlen sich oft gezwungen, sich gegen das, was als Einmischung in Angelegenheiten ihres Landes erfahren wird, heftig zur Wehr zu setzen. Ron O'Grady⁸ nennt als Beispiel die Haltung der Kirche von Südinien und des Nationalen Christlichen Rates von Indien, die heftig protestierten, als sich der ÖRK 1975 mit der Freiheitsbeschränkung und der Verletzung fundamentaler Menschenrechte in jenem Lande beschäftigte. Sie sagten: Man kennt die Situation nicht, hat eine antiindische Haltung, gibt ein verkehrtes Bild des Zustandes und hätte zuerst die indischen Kirchen um Rat fragen müssen. Das sind bekannte stereotype Bemerkungen in einem solchen Fall. O'Grady ist der Meinung, daß der politische Begriff „Nichteinmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Landes“ nicht angewandt werden kann auf die Kirchen, die eine internationale Gemeinschaft bilden. Gegenseitige Ermutigung und Kritik ist nicht an Landesgrenzen gebunden, und „für internationale ökumenische Organe besteht der moralische Imperativ, in der einen oder anderen Form öffentlich auf Unrecht zu reagieren, mit oder ohne Unterstützung der Menschen, die zu dem betreffenden Volk gehören“.

Es ist sicher eine gute Initiative der amerikanischen United Presbyterian Church⁹, zum zweiten Mal eine Übersicht über den Stand der Religionsfreiheit in der Welt zu veröffentlichen. Aufgrund einer Anzahl Kriterien wird das Maß der Religionsfreiheit bestimmt und werden Listen der Staaten mit den stärksten Unterdrückungen aufgestellt sowie jener Länder, in denen gewaltsam gegen religiöse Dissidenten vorgegangen wird. Kriterien sind nicht nur die Freiheit, Gottesdienste abzuhalten, sondern auch das Recht zur Evangelisation, zur Veröffentlichung von Schriften, des Zugangs zu den Medien, der Unterhaltung von Schulen, der Reisen religiöser Führer, die öffentliche Bezeugung dessen, was der Glaube für die Gesellschaft bedeutet, und das Fehlen jeglicher Diskriminierung im Schulwesen und in der Berufswahl. Ernste Kritik wird geübt an Guatemala und El Salvador, wo Regierungen alle Normen brechen und gegen diejenigen auftreten, die sich aufgrund ihres Glaubens für die Armen einsetzen, und wo „junge katholische Priester wegen ihres kräftigen sozialen Zeugnisses als Feinde angese-

hen werden“. Die amerikanische Regierung wird wegen ihrer Unterstützung solcher Regierungen getadelt, die aktive Christen öffentlich unterdrücken.

Die Liste derjenigen Länder, in denen die Unterdrückung am stärksten ist, umfaßt 13 Namen; darunter befinden sich neben der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Äthiopien, China und beiden Koreas auch drei lateinamerikanische und drei islamische. Die Sowjetunion wird angeführt wegen der allumfassenden Art des Druckes auf und des Eingreifens in das religiöse Leben. „Die Hand des Staates drückt auf die religiösen Gruppen in jeder Hinsicht.“ Diese Übersicht vermittelt einen guten Eindruck von dem weltweiten Charakter der Probleme, die die Anwendung des Rechts auf Religionsfreiheit mit sich bringt. In islamischen Ländern, in denen eine Zunahme religiös-nationalistischer Gefühle zu beobachten ist, ist die Situation anders als in christlichen Ländern, wo Gruppen von Christen sich mit Befreiungsbewegungen solidarisieren; zu unterscheiden davon sind wiederum kommunistische Länder mit einer offiziell auferlegten Ideologie, in denen jeder Pluralismus abgewiesen wird, die eine einschränkende Gesetzgebung haben und nicht bereit sind anzuerkennen, daß „zur Religionsfreiheit auch das Recht und die Pflicht der religiösen Institutionen gehören muß, die herrschenden Mächte, wo dies notwendig ist, im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen zu kritisieren“¹⁰.

Theologisch geht diese Übersicht aus von dem sogenannten „denunciatory approach“¹¹, worunter der öffentliche Hinweis auf Verletzungen zu verstehen ist, um dadurch Druck auszuüben auf die Regierungen und ihr Verhalten zu ändern — eine Methode, die durch ein internationales Organ nicht zu allen Zeiten verfolgt werden kann. Was weiterhin auffällt, ist der objektive Charakter eines solchen Verfahrens in dem Sinne, daß zunächst seine Kriterien festgestellt werden und aufgrund derselben dann ein Urteil gefällt wird. Dabei geht man nicht an dem Verhalten der eigenen Regierung vorbei. Man konzentriert sich nicht auf ein einzelnes Problemgebiet und kann deshalb nicht propagandistischer Nebenziele bezichtigt werden. Gelegentlich sind Zweifel darüber zu hören, ob es wohl überhaupt möglich ist, Kriterien aufzustellen, die allgemeine Gültigkeit beanspruchen dürfen. Der Inhalt des Rechts auf Religionsfreiheit ist oft sehr beschränkt durch ideologische Konzeptionen und die theologischen Voraussetzungen der verschiedenen Religionen. Darum ist es von allergrößter Bedeutung, daß das Streben der Vereinten Nationen und der Helsinki-Staaten unterstützt wird, eindeutige Definitionen aufzustellen als Rahmen, in dem die wichtigsten Elemente dieses fundamentalen Rechtes ihren Platz finden. Die ökumenische

Bewegung hat dies immer getan und hat auf dem Gebiet der grundsätzlichen Besinnung bereits eine lange Tradition.

Die ersten ökumenischen Bemühungen zugunsten der Religionsfreiheit wurden auf den Missionsfeldern entwickelt und führten schon seit 1885 zu internationalen Rechtsbestimmungen. Später wurde der Internationale Missionsrat immer wieder konfrontiert mit den Schwierigkeiten, vor denen Missionsorgane und junge Kirchen standen bei ihrer Arbeit sowohl in der sogenannten nichtchristlichen Welt als auch im römisch-katholischen Lateinamerika. Minderheitskirchen in christlichen Ländern, die jahrhundertlang für ihr Recht auf freie Entfaltung ihres Glaubens gekämpft haben, haben ihre Beiträge dazu geleistet, und in kommunistischen Ländern haben die Kirchen in unserem Jahrhundert ihre eigenen Erfahrungen auf dem Gebiet der freien Ausübung ihres Glaubens und Gottesdienstes gehabt. Die Besinnung über dieses Thema hat eine lange Geschichte, deren reife Früchte die Erklärungen der Vollversammlungen in Amsterdam 1948 und in Neu-Delhi 1961 gewesen sind. Es ist bekannt, daß die Studien des Ökumenischen Rates einen tiefgreifenden Einfluß gehabt haben auf das Entstehen der wichtigen Erklärung über die Religionsfreiheit, die das Zweite Vatikanische Konzil unter dem Titel „*Declaratio de Libertate Religiosa, Dignitatis humanae*“. In vielen Ländern der Welt mit einer römisch-katholischen Mehrheit hat diese Erklärung segensreiche Auswirkungen gehabt. Der Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (Heraklion 1967) stellte fest, daß das Studium der verschiedenen Dokumente die Schlußfolgerung rechtfertigt, daß, obwohl die theologischen Begründungen verschieden sein mögen, eine fundamentale Übereinstimmung hinsichtlich der Prinzipien der Religionsfreiheit in der Praxis besteht. Die Kirchen sind also nach einer langen und oft wenig erfreulichen Geschichte zu einer gemeinsamen Auffassung gekommen und haben übereinstimmende, klare Kriterien entwickelt. Wohl sagt nun das Studienpapier, daß man den Inhalt von Religionsfreiheit, wie er in vielen Erklärungen festgelegt worden ist, nicht allzu statisch auffassen darf; aber das wird doch niemals bedeuten dürfen, daß die Kirchen ihre Kriterien von der Situation und von ideologischen und kulturellen Faktoren abhängig machen. Damit würde jede Objektivität in der Urteilsbildung unmöglich sein, würden die Kirchen sich als Faktor in der Verwirklichung dieses Grundrechts der Religionsfreiheit selbst aus dem Spiel gebracht haben und als wirkliche Gesprächspartner bei dem Dialog mit anderen Konzeptionen, die in Ideologien, wie etwa der marxistisch-leninistischen, verwurzelt sind, nicht mehr in Frage kommen.

Der neueste Bericht des Ökumenischen Rates und die Religionsfreiheit in Osteuropa

Nun muß man allerdings leider feststellen, daß in dem jüngsten Bericht des Ökumenischen Rates (dem Studienpapier) mit den marxistischen Auffassungen über Religionsfreiheit gar keine Diskussion geführt wird und daß man die praktischen und theoretischen Probleme der Situation in den kommunistischen Ländern völlig ausklammert.

Das ist ein ernsthaftes Versäumnis, weil eine nüchterne Analyse der positiven und negativen Elemente der dort herrschenden Ideologie und deren Überprüfung an den prinzipiellen Ausgangspunkten, die durch die Kirchen festgelegt worden sind, ein wichtiger Beitrag sein würde für die Urteilsbildung über die Situation in diesen Ländern; eine negative, politisch aggressive Behandlung dieser Probleme im Westen würde dadurch korrigiert werden können, und man könnte den Kirchen dort bei der Bestimmung ihres Ortes im gemeinsamen Leben miteinander helfen. Man kann in dem Bericht sogar eine Tendenz wahrnehmen, die propagandistische Eigendarstellung, die ideologisch in diesen Ländern vorgenommen wird, zu übernehmen.

Nach einer kurzen historischen Einleitung befaßt sich der Bericht im 2. Kapitel mit der Frage, warum innerhalb des Ökumenischen Rates erneut die Aufmerksamkeit auf das Thema der Religionsfreiheit gelenkt worden ist. Dabei steht die Gegenüberstellung von Nord/Süd im Mittelpunkt und wird das gesamte Problemfeld des Freiheitsbegriffs der Länder, in der die marxistisch-leninistische Ideologie herrscht, außer acht gelassen.

Festgestellt wird, daß von einer Krise des säkularisierten Denkens gesprochen werden kann. Vorherrschender Gedanke im 20. Jahrhundert war im Westen die Säkularisierung, wodurch die religiöse Dimension aus dem gesellschaftlichen Leben verdrängt wurde. Durch den vorherrschenden Einfluß ideologischer Systeme hat sich die Säkularisierung über die ganze Welt verbreitet. Religion wurde in einem solchen humanistischen Ethos als für den Prozeß der Entwicklung nicht wesentlich angesehen — innerhalb der christlichen Kirche selbst entstand eine Art von „Heiligung im Weltlichen“. Man hat angenommen, daß die Säkularisierung zu einer Vergrößerung der Religionsfreiheit führen würde, weil sie für einen neutralen politischen Kontext sorgen würde, innerhalb dessen verschiedene Kirchen und Religionen miteinander leben könnten. Hinter diese Voraussetzungen würden allerdings Fragezeichen gesetzt, durch eine „Rückkehr des Sakralen“ und den in den siebziger Jahren einsetzenden Entsäkularisierungsprozeß.

In der Dritten Welt ist eine religiöse Renaissance zu beobachten, und zwar mit einer starken sozialpolitischen Komponente, die sich gegen die modernistischen Säkularisierungsideen des Nordens richten, sowohl im Osten wie im Westen. Viele Gemeinschaften sehen in der Religion einen wichtigen Brennpunkt im Kampf für die Befreiung und finden darin ihre eigene Identität. In vielen Peripherie-Ländern ist ein Konflikt entstanden mit den Modellen der Modernisierung, die ihnen durch die „Zentral“-Länder auferlegt wurden. Diese führten zur Unterentwicklung, gleichzeitig aber auch zur Säkularisierung. Weil das Christentum diese säkularistische Entwicklung legitimiert, wird es zum Angriffsziel religiöser Reaktionen. Im Gegensatz zur vorhergehenden Zeit, als die Diskussionen über Religionsfreiheit allzu oft in dem ideologischen Zusammenhang namentlich des Ost-West-Gegensatzes geführt wurden, führen die heutigen Erscheinungen auf dem Gebiet der Religionsfreiheit zu der Frage, ob die politisch-sozial-ökonomisch-kulturellen Lebensformen des Nordens wirklich für den Aufbau einer zukünftigen Weltgesellschaft am besten geeignet sind. Durch diese Entwicklungen und die Reaktionen darauf hat jedenfalls die religiöse Feindschaft zugenommen und hat sich die fanatische Glaubensverteidigung und die Konfrontationsmentalität verstärkt. Auch die Sorge um die Bedrohung der Freiheit religiöser Gemeinschaften ist gewachsen. Die ökumenische Gemeinschaft allerdings darf nicht sofort ein Werturteil äußern, sondern muß zunächst diese Veränderung in einigen Teilen der Welt von einem allgemein-menschlichen zu einem sakralen Ethos analysieren.

Diese Auffassungen scheinen insbesondere sich auf eine Reihe islamischer Staaten zu beziehen, wobei der Iran als typisches Beispiel gilt, wo sich die Probleme um die Religionsfreiheit sehr deutlich dargestellt haben. Daß in einigen Ländern der Dritten Welt Widerstand gegen das westliche Entwicklungsmodell aufgekommen ist, ist eine wichtige Feststellung. Es ist deutlich, daß der Widerstand gegen die westliche Säkularisation Hand in Hand geht mit der religiös-politischen Renaissance und daß er zu großen Problemen für die Verwirklichung der Religionsfreiheit führt. Man kann freilich fragen, ob wirklich, abgesehen von den islamischen Ländern, die Zahl der Länder in Asien, Afrika und Lateinamerika, wo diese Rückkehr eines sakralen Lebensgefühls mit stark sozial-politischen Komponenten zu beobachten ist, wirklich so groß ist wie behauptet.

Der Bericht möchte besonders Gewicht legen auf die Nord/Süd-Gegensätze, wirft dabei allerdings die säkularistischen Ideologien des Nordens alle auf einen Haufen. Das mag ja begreiflich sein aus der Sicht der Dritten Welt und von dem Gedanken her, daß beide gesellschaftlichen Sy-

steme (des Nordens) einen säkularisierenden Einfluß ausüben; aber in diesem Bericht geht es um die Religionsfreiheit, und es kommt einer Vernebelung der Wirklichkeit nahe, wenn man den Eindruck erwecken will, daß in dieser Hinsicht zwischen Ost und West keine wesentlichen Unterschiede erkennbar sind. In dem gesamten Bericht wird an keiner einzigen Stelle die Frage behandelt, ob in der kommunistischen Welt überhaupt irgendwo von Säkularisation im üblichen Sinne des Wortgebrauchs die Rede ist. Gewiß, in Ost- und Westeuropa sind in bezug auf den Platz der Kirche im gesellschaftlichen System ähnliche Entwicklungen zu beobachten, die man mit dem Begriff Säkularisation ansprechen könnte. Aber daneben haben wir doch in der Sowjetunion eine Gesellschaft vor uns, die sich am besten beschreiben läßt mit Begriffen wie Ideokratie, einer säkularisierten Gestalt der Theokratie. Es handelt sich dabei um eine gewissermaßen verordnete Lebensanschauung, in der das Zentrum der Macht und das Zentrum der Wahrheit identisch sind und in der das Verhalten der Bürger von Staats wegen normiert wird. Man könnte hier eher von einer Neo-Sakralität sprechen als von einer totalen Säkularisation.

In diesem Kapitel, das klarmachen will, warum innerhalb der ökumenischen Bewegung eine erneute Aufmerksamkeit für die Religionsfreiheit entstanden ist, übersieht man völlig diejenigen Fragen, die durch die Situation in den kommunistischen Ländern entstanden sind.

Wenn dann im 3. Kapitel einige Gebiete angedeutet werden, in denen das Problem der Religionsfreiheit eine Rolle spielt, müssen wir feststellen, daß die Beschreibungen außerordentlich vage sind und eine direkte Erwähnung sozialistischer Länder hier ganz vermieden wird. Dafür ein einzelnes Beispiel.

In Abschnitt 3.1 wird gesagt: „Kirchen, die ihre Funktionen in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Lehre, Tradition und Bräuchen ausüben in Ländern, die eine radikale soziale Wandlung erleben, die verbunden ist mit einer totalen Säkularisation von Staat und Gesellschaft und die einhergeht mit der Herstellung neuer rechtlicher Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften, haben zeitweise Spannungen und Konflikte erlebt, wenn es darum ging, eine neue Rolle der Religion innerhalb der Gesellschaften zu finden.“

Nun ist, bevor die besondere Kommission sich mit der Vorbereitung ihres Berichtes für die Sitzung des Zentralaussschusses 1980 beschäftigte, ja schon einige Vorarbeit geleistet worden. Es gibt zum Beispiel eine „Note on Religious Liberty“ (Dokument Nr. 7 der Exekutivausschuß-Sitzung in Genf 1979), die durch die CCIA vorbereitet wurde. Darin heißt es, daß wir

„gelernt haben, von den Kirchen in Ländern, die eine radikale sozialistische Umwandlung militant-atheistischer Art miterlebt haben, die eine totale Säkularisation des Staates, verbunden mit klar umschriebenen juristischen Beschränkungen für das Leben der Kirchen, erlebt haben“. Diese Formulierung hat man verändert: „Sozialistisch“ ist verändert in „sozial“. Der Satz „juristische Beschränkung des Lebens der Kirchen“ ist geändert worden in „neue juristische Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften“, wobei man dann den Satz hinzugefügt hat über „Spannungen und Konflikte beim Finden einer neuen Rolle der Religion in der Gesellschaft“; der „militant-atheistische Charakter“ der Umwandlung der Gesellschaft ist verschwunden. Außerdem ist hinzugefügt, daß die Kirchen ihre Rolle entsprechend ihrer eigenen Lehre, Tradition und ihren Bräuchen ausüben können. Ob von einer totalen Säkularisation des Staates gesprochen werden kann, wenn der Staat nichts anderes ist als der weltliche Arm einer Partei mit einem ausgesprochenen weltanschaulichen Charakter, muß doch mindestens angezweifelt werden. Als Verbesserung kann man die spätere Version kaum bezeichnen, zumindest dann nicht, wenn man sich bei der kurzen Situationsbeschreibung des Problemfeldes klar ist über dessen Zusammenhang mit der Religionsfreiheit. Daß man nicht emotional oder aggressiv vorgehen will in einem solchen Kommissionsbericht, ist selbstverständlich. Dann würde die Beteiligung eines kirchlichen Abgesandten aus dem betreffenden Gebiet für ihn selbst kompromittierend sein. Aber wenn man z.B. auf Probleme für die Kirchen in der Sowjetunion hinweisen will, dann würde doch zunächst der exklusive Rang einer von Staats wegen auferlegten Ideologie in der gesamten Gesellschaft zu erwähnen sein, besonders in der Erziehung und Bildung der Jugend, im Vereinsleben und in dem Einfluß der Medien. Daß es Beschränkungen gibt, gemessen an den normativen Erklärungen des Ökumenischen Rates selbst, dürfte doch wohl nicht verschwiegen werden, und es dürfte nicht der Eindruck erweckt werden, daß die Kirchen uneingeschränkt ihren eigenen Lehren, Traditionen und Bräuchen folgen können. Das Verbot des Religionsunterrichtes für junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr, das Verbot von christlichen Liebeswerken, die Eingrenzung aller kirchlichen Aktivitäten auf kultische Handlungen und das Verbot der freien Predigt, die auch soziale Integrationen des Glaubens einschließen darf, sind beispielsweise nicht in Übereinstimmung mit Lehre, Tradition und Brauch der Kirchen. Wenn der Bericht hier in allgemeinen und vorsichtigen Ausdrucksweisen die Probleme der Religionsfreiheit in der Sowjetunion andeuten will, dann kann man dies kaum als geglückt bezeichnen. Es sieht eher danach aus, daß die Kommis-

sion selbst mit einer auferlegten Vorsicht zu Werke gegangen ist und sich nicht frei fühlte, eine angemessene Beschreibung zu geben, sondern sich eher hat einbeziehen lassen in die politischen Bedingungen, in denen diese Kirchen leben müssen. So sind die Probleme nicht nur verschwiegen, sondern geradezu mit Argumenten umschifft worden. In Kapitel 7 werden einzelne, richtungsweisende Ausgangspunkte für ökumenische Reflexionen und Handlungen im Bereich der Religionsfreiheit genannt. Der letzte Abschnitt (10) scheint suggerieren zu wollen, daß hinsichtlich Osteuropa eine ökumenische Reflexion und ein ökumenisches Handeln nicht nötig wären, weil die Probleme hinsichtlich der Religionsfreiheit sich ohnehin in der Praxis lösen würden. Wir lesen dort:

„Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in Zusammenarbeit mit den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen ihrer Heimatländer aktiv daran beteiligt sind, eine Gesellschaftsordnung zu schaffen, die vom christlichen Gesichtspunkt aus durch das Prinzip der Gerechtigkeit für alle Bürger bestimmt ist, sind imstande, in diesem Prozeß die Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat in einer positiven und konstruktiven Weise zu lösen und dabei Angelegenheiten, die die Religionsfreiheit betreffen, in der Praxis zu klären.“

In einem solchen Satz läßt sich unschwer der Optimismus einiger Teilnehmer aus osteuropäischen Kirchen wiedererkennen, die einen kirchenpolitischen Kurs der Anpassung an die Ziele ihrer Gesellschaft verteidigen wollen und dabei darauf hinweisen, daß bei ihnen im Gegensatz zur kapitalistischen Welt die Gerechtigkeit verwirklicht wird und daß durch ein allmähliches Wachstum der sozialistischen Rechtsordnung die noch bestehenden Probleme gelöst werden.

Wie können die Kirchen im Westen brüderliche Hilfe leisten?

Der Ökumenische Rat bietet offenbar nicht mehr die Plattform, auf der Probleme hinsichtlich der Religionsfreiheit in osteuropäischen Ländern besprochen werden können. Die Kirchen der Dritten Welt räumen diesen Problemen keine Priorität ein und füllen statt dessen die Tagesordnung des Ökumenischen Rates mit ihren eigenen Problemen. Viele der westlichen Kirchen verhalten sich inzwischen ebenso. Die Abgesandten der Kirchen aus osteuropäischen Ländern lehnen ebenfalls ein derartiges Gespräch entweder ab oder betrachten es als nicht opportun. Günter Krusche¹² weist in seinem Vortrag auf der Croydon-Konferenz auf einige Probleme aus der Perspektive der DDR hin. „Kernpunkt der Auseinandersetzung im Bereich

der sozialistischen Staaten ist immer wieder die Frage nach den gesellschaftlichen Konsequenzen der Religionsfreiheit. . Ein weiterer Kernpunkt in der Auseinandersetzung ist die religiöse Unterweisung der Jugend. . Auch in diesem Bereich wäre die Konfrontation die unangemessenste Reaktion. Die Aufgabe für die Kirchen besteht vielmehr darin, in Gesprächen deutlich zu machen, daß die Gewissen der Menschen nicht bedrückt werden dürfen, weil Gewissensfreiheit ein Ausdruck der Unverfügbarkeit der Menschen ist.“ Günter Krusche meint, daß, auch wenn dieses Gespräch abgelehnt wird, die Kirchen deshalb dennoch keine Schützenhilfe von außerhalb zu suchen brauchen.

Dennoch bleibt die wichtige Frage offen, in welcher Weise die übrigen Kirchen den Kirchen in Osteuropa, die zum Teil selbst in einem solchen Gespräch mit der herrschenden Regierung engagiert sind (DDR, Ungarn), in vielen Fällen allerdings nicht als Gesprächspartner mit einer eigenen Sicht akzeptiert werden (Sowjetunion, Tschechoslowakei, Rumänien), brüderliche Hilfe leisten könnten.

Der Ökumenische Rat weist hier auf die Konferenz Europäischer Kirchen als Forum für die Behandlung solcher Fragen hin. Aber hier tauchen die gleichen Schwierigkeiten auf wie beim Ökumenischen Rat. Meiner Überzeugung nach müßten die Kirchen im Westen hinsichtlich der Religionsfreiheit in Osteuropa nicht nur eine Informationsaufgabe übernehmen, sondern auch grundsätzlich über die Religionsfreiheit im Marxismus nachdenken und selbst den Dialog mit marxistischen Ideologen suchen. Wenn dies ernsthaft und mit Nachdruck in Angriff genommen wird, wird man auch vermeiden können, daß auf der kommenden Vollversammlung in Vancouver es aufs Neue zu einer solchen Diskussion kommt, wie sie in Nairobi geführt wurde. Wir dürfen die Schwesterkirchen in Osteuropa nicht in eine derart schwierige Situation bringen. Denn sie können für die Situation, in der sie selbst leben, nicht verantwortlich gemacht werden. Wer begreift, was Gemeinschaft mit anderen Kirchen für diejenigen bedeutet, die als Fremdlinge und womöglich Unterdrückte in ihrem eigenen Lande leben, wird sehr viel behutsamer mit ihnen umgehen. Gleichzeitig allerdings wird man sich keinesfalls einlassen dürfen auf Argumente, die offenbar durch ein Mandat der nationalen, politischen und ideologischen Machthaber zurückgehen und insofern Ausfluß der fehlenden Freiheit der Kirchen sind, sich selbständig mit gesellschaftlichen und politischen Fragen zu befassen. Um dies beurteilen zu können, gibt es ein zureichendes Kriterium, das bereitgestellt worden ist durch den Bericht des Ökumenischen Rates „Für eine Kirche in Solidarität mit den Armen“. Es geht darum, daß die

Kirche spricht und handelt von der Seite der Unterdrückten, der Entrechteten, der Armen und der Leidenden her. Und der Ökumenische Rat hat mehrfach mit Nachdruck betont, daß hierbei nicht die betroffenen Menschen in anderen politischen und wirtschaftlichen Systemen unter fernen Völkern gemeint sind, sondern die im eigenen Lebensumkreis. Hier müssen wir offenbar alle noch viel lernen; aber erst wenn die Kirchen aus den kommunistischen Ländern die Freiheit gewonnen haben, die Stimme der Entrechteten, Leidenden und Unterdrückten innerhalb ihres eigenen Systems zu übersetzen, werden sie auch das Recht für sich in Anspruch nehmen können, über soziale, wirtschaftliche und politische Weltprobleme zu sprechen. Das Mandat kirchlicher Abgesandter stammt von dem Herrn, der dem Geringsten gleich geworden ist, nicht von politischen Machthabern. Das gilt im übrigen für alle.

ANMERKUNGEN

- ¹ J. A. Hebly, Religionsfreiheit, der Ökumenische Rat der Kirchen und die UdSSR, epd-Dokumentation 35-36/76, 14-26.
- ² Human Rights, Basic Programm Paper (CCIA 1974).
- ³ A Decade of Human Rights in the Work of the WCC, Background Information CCIA, 1981-3, 44-51.
- ⁴ Croydon-Konsultation (Oktober 1981), epd-Dokumentation 21/82, 27-32.
- ⁵ Vgl. N. C. Gordienko, Sovremennyyi Ekumenis, Moskwa 1972, 86.
- ⁶ Statement on Religious Liberty, Exec. Com., Geneva, September 1979.
- ⁷ Dein Reich komme. Weltmissionskonferenz in Melbourne 1980, Frankfurt/M. 1980, 189.
- ⁸ Ron O'Grady, Bread and Freedom. Understanding and acting on human rights, Risk Nr. 4, WCC, Geneva 1979, 41-43.
- ⁹ S. A. D., eine gemeinsam mit der United Church of Christ herausgegebene Publikation, New York, April 1982, 14-16.
- ¹⁰ Bericht aus Nairobi 75, 81.
- ¹¹ S. den Bericht "A Decade of Human Rights . . .", a.a.O. 48.
- ¹² „Religionsfreiheit im Bereich der Helsinki-Schlußakte“, epd-Dokumentation 21/82, 10. Mai 1982.